

Fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e.V.
Markgrafenstraße 88 | 10969 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat C III 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
per E-Mail an: CIII2@bmukn.bund.de

**fwd: Bundesvereinigung
Veranstaltungswirtschaft**
Markgrafenstraße 88
10969 Berlin

Vereinsregister: VR 1900
(Amtsgericht Bonn)
www.fwd.live
Email:

Vorstände
Markus Illing (Vorstandsvorsitzender)

Berlin, 31. Juli 2026

**Stellungnahme von fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
(Bearbeitungsstand: 26.06.2026, Az. C III 2 - 3010/003-2026.0001)**

Sehr geehrter Dr. Jean Doumet,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum oben genannten Referentenentwurf.

fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e.V. vertritt als Branchenverband rund 650 Mitgliedsunternehmen der deutschen Veranstaltungswirtschaft, darunter Messe- und Ausstellungsbauer, Veranstaltungstechnikunternehmen, Veranstaltungsausstatter, Caterer, Locations, Agenturen und weitere Dienstleister. Für unsere Mitgliedsunternehmen ist der verantwortungsvolle, ressourcenschonende Umgang mit Materialien bei Mobiliar, Standbauten und Messeequipment ein zentraler wirtschaftlicher und ökonomischer Erfolgsfaktor. Ein erheblicher Teil des in der Veranstaltungswirtschaft eingesetzten Materials wird heute bereits mehrfach verwendet, vermietet, wiederaufbereitet oder modular weitergenutzt. Die Frage, wie eine gesetzliche Kreislaufwirtschaftsordnung diese Praxis fördert oder erschwert, betrifft unsere Branche unmittelbar.

fwd: begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2025/1892 fristgerecht umsetzt und die Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorantreibt. Zugleich sehen wir erheblichen Anlass, den vorliegenden Entwurf kritisch zu würdigen. Er bleibt in seiner Grundausrichtung zu punktuell und schöpft die konzeptionellen Möglichkeiten einer tatsächlichen Kreislaufwirtschaft nicht aus. Im Folgenden nehmen wir insbesondere zur grundsätzlichen Ausrichtung des Entwurfs sowie zu einer echten Ausgestaltung des § 45 KrWG Stellung.

1. Executive Summary zu Positionen der fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft

Der Entwurf setzt EU-Vorgaben eins zu eins um, dies begrüßen wir ausdrücklich. Er nutzt den Novellierungsprozess jedoch nicht, um das KrWG strukturell zu einer echten Kreislaufwirtschaftsordnung weiterzuentwickeln.

Das Gesetz verharrt konzeptionell in seiner Abfallmanagement-Tradition: Es adressiert Vermeidung und Recycling von bereits entstandenem Abfall, nicht aber die vorgelagerte, langfristige Nutzung von Materialien und Produkten, wie sie insbesondere Mehrfachverwendung, Wiedervermietung, Wiederaufbereitung und produktkreislaforientierte Geschäftsmodelle kennzeichnet.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD kündigt in Zeile 1222 eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft an. Dieser Anspruch wird durch den vorliegenden Entwurf nicht eingelöst.

Für eine resiliente, ressourcensouveräne und -effiziente sowie international wettbewerbsfähige deutsche Wirtschaft ist es erforderlich, dass Wertschöpfung durch langfristige Materialnutzung im Inland gestärkt wird. Ein tatsächliches Wirtschaften im Sinn der Kreislaufwirtschaft kann mehr umfassen, als die Vermeidung oder das Recycling von Abfällen. Der Entwurf lässt dieses Potenzial ungenutzt.

Es ist erforderlich, § 45 KrWG anzupassen und zu erweitern, damit zirkuläre Geschäftsmodelle in Deutschland gegenüber traditionellen, linearen Geschäftsmodellen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

2. Detaillierte Ausführung

2.1 Zu der grundsätzlichen Ausrichtung des Entwurfs, punktuelle Anpassung statt struktureller Weiterentwicklung

Der Referentenentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1892, die Nachschärfung einzelner Regelungen aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 sowie einige punktuelle Aufträge aus dem Koalitionsvertrag, etwa die Integration des chemischen Recyclings in die Abfallhierarchie (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 KrWG neu). Diese Einzeländerungen sind sachlich nachvollziehbar. Sie ändern jedoch nichts an der grundlegenden Ausrichtung des Gesetzes: Das KrWG bleibt seiner historischen Tradition als Abfallmanagementgesetz verhaftet.

Bereits die gesetzliche Definition in § 3 Absatz 19 KrWG fasst „Kreislaufwirtschaft“ ausschließlich als „Vermeidung und Verwertung von Abfällen“. Damit wird ein Verständnis von Kreislaufwirtschaft festgeschrieben, das erst ansetzt, wenn ein Stoff oder Gegenstand bereits zu Abfall geworden ist oder zu werden droht. Eine Kreislaufwirtschaft im eigentlichen, konzeptionellen Sinn umfasst demgegenüber deutlich mehr: die Gestaltung von Produkten für Langlebigkeit und Reparierbarkeit, die Organisation von Mehrfachnutzung, Wiedervermietung und produktkreislaforientierten Geschäftsmodellen sowie die systematische Verlängerung der Nutzungsdauer von Materialien, bevor eine abfallrechtliche Fragestellung entsteht. Der vorliegende Entwurf ändert an dieser engen Betrachtung und Operationalisierung nichts und verpasst damit die Gelegenheit, das Gesetz konzeptionell weiterzuentwickeln.

Für die Mitgliedsunternehmen von fwd: ist genau diese vorgelagerte Ebene entscheidend: Messestände, Mobiliar, Traversen, technisches Equipment und Verpackungsmaterialien werden in unserer Branche in großem Umfang systematisch mehrfach verwendet, vermietet, modular kombiniert und wiederaufbereitet, lange bevor eine abfallrechtliche Verwertungs- oder Beseitigungsfrage überhaupt relevant wird. Ein Kreislaufwirtschaftsgesetz, das ausschließlich Abfallvermeidung und Recycling regelt, bildet diese Realität nicht ab und bietet für sie auch keine Fördersystematik.

Es ist daher erforderlich, dass der Gesetzgeber die begonnene Novelle zum Anlass nimmt, den Geltungsbereich und die Begriffssystematik des KrWG so weiterzuentwickeln, dass die vorgelagerte, langfristige Nutzung von Materialien und Produkten als eigenständiger, gleichrangiger Baustein der Kreislaufwirtschaft neben Vermeidung und Recycling verankert wird.

2.2 Resilienz, Ressourcensouveränität und Wettbewerbsfähigkeit

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode kündigt in Zeile 1222 ausdrücklich eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft an. Der vorliegende Referentenentwurf greift diesen Auftrag zwar formal auf, etwa durch die Erweiterung des Gesetzeszwecks um die Rohstoffsouveränität und die Rohstoffversorgungssicherheit in § 1 Absatz 1 KrWG. In der Sache bleibt die Umsetzung jedoch hinter dem im Koalitionsvertrag formulierten Anspruch zurück, da sie sich weit überwiegend auf abfallwirtschaftliche Einzelmaßnahmen beschränkt und die strukturellen Voraussetzungen für eine echte Kreislaufwirtschaft nicht schafft.

Auch die europäische Ebene weist in eine andere Richtung, als der Entwurf sie einlöst: Artikel 1 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG stellt ausdrücklich fest, dass die dort festgelegten Maßnahmen „für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und für die Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union entscheidend“ sind. Diese Verknüpfung von Kreislaufwirtschaft, Resilienz im Sinne von Ressourcensouveränität und globaler Wettbewerbsfähigkeit sollte sich auch in der nationalen Umsetzung wiederfinden. Eine Volkswirtschaft, die Materialien und Produkte konsequent möglichst lange im Wirtschaftskreislauf hält, reduziert ihre Abhängigkeit von Primärrohstoffimporten, stärkt die inländische Wertschöpfung und verbessert ihre Position im internationalen Wettbewerb. Der vorliegende Entwurf nutzt dieses Potenzial nicht. Er verbessert punktuell die Abfallvermeidung und das Recycling, lässt aber die Frage unbeantwortet, wie Geschäftsmodelle gefördert werden können, die Materialien und Produkte von vornherein möglichst lange nutzbar halten.

2.3 Umsetzung der EU-Richtlinie

fwd: begrüßt ausdrücklich, dass sich der Gesetzentwurf an einer eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1892 orientiert und auf zusätzliche, über die europäischen Vorgaben hinausgehende nationale Belastungen verzichtet. Dieser Ansatz schafft Planungssicherheit für die Wirtschaft und verhindert Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten.

Eine eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Mindestvorgaben darf jedoch nicht mit einer vollständigen Ausschöpfung des nationalen Gestaltungsspielraums verwechselt werden. Es ist erforderlich, dass der Gesetzgeber die europäisch vorgegebenen Mindeststandards als Grundlage nutzt und darüber hinaus

eigenständige, national verantwortete Weichenstellungen für die Ausgestaltung einer echten Kreislaufwirtschaft trifft. § 45 KrWG bietet hierfür den naheliegenden Ansatzpunkt.

2.4 Anpassung für zirkuläre Geschäftsmodelle

§ 45 KrWG verpflichtet die öffentliche Hand, bei Beschaffungen und öffentlichen Aufträgen Erzeugnisse zu bevorzugen, die sich durch eine langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare, recyclingfähige oder aus Recyclingmaterialien hergestellte Beschaffenheit auszeichnen. Damit ist § 45 KrWG bereits heute die zentrale Norm, mit der der Staat über sein eigenes Beschaffungsverhalten Markimpulse für kreislauforientierte Produkte setzen kann.

In seiner derzeitigen Fassung ist § 45 KrWG jedoch weiterhin ausschließlich produktbezogen und materialbezogen formuliert. Zirkuläre Geschäftsmodelle, die nicht in erster Linie auf die Beschaffenheit eines einzelnen Erzeugnisses, sondern auf dessen Nutzungsform abstellen – etwa Miete statt Kauf, Sharing-Modelle, Product-as-a-Service, Wiedervermietung von Equipment oder Rücknahme- und Wiederaufbereitungssysteme –, finden in der Norm keine ausdrückliche Berücksichtigung. Für unsere Branche ist dies von unmittelbarer Bedeutung: Ein erheblicher Teil der in der Veranstaltungswirtschaft eingesetzten Ausstattung, von Messebausystemen über Mobiliar bis zu Veranstaltungstechnik, wird bereits heute im Rahmen kreislauforientierter Geschäftsmodelle mehrfach genutzt. Öffentliche Auftraggeber, die Veranstaltungen ausrichten oder beauftragen, könnten über eine entsprechend erweiterte Vorschrift gezielt zur Nachfrage nach solchen Modellen beitragen.

Es ist daher erforderlich, dass § 45 KrWG dahingehend angepasst und erweitert wird, dass neben der Beschaffenheit von Erzeugnissen ausdrücklich auch die Nutzungsform von Erzeugnissen als Kriterium der Bevorzugung anerkannt wird. Zirkuläre Geschäftsmodelle sollten dabei gegenüber dem traditionellen, linearen Kauf-und-Entsorgungs-Modell gleichberechtigt behandelt werden, nicht als nachrangige Alternative. Eine solche Erweiterung würde die öffentliche Beschaffung zu einem wirksamen Hebel für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft machen, ohne dass hierfür zusätzlicher europarechtlicher Umsetzungsdruck bestünde – sie läge vollständig im nationalen Gestaltungsspielraum und wäre unmittelbarer Ausdruck des im Koalitionsvertrag formulierten Anspruchs, die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

3. Fazit

fwd: unterstützt die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1892 und die punktuellen Verbesserungen, die der Entwurf im Bereich der Abfallvermeidung und des Recyclings vorsieht. Wir bitten jedoch nachdrücklich darum, den Novellierungsprozess zu nutzen, um das Kreislaufwirtschaftsgesetz konzeptionell über das reine Abfallmanagement hinaus weiterzuentwickeln und die im Koalitionsvertrag angekündigte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich einzulösen. Als konkreten, kurzfristig umsetzbaren Schritt regen wir die Anpassung und Erweiterung von § 45 KrWG an, damit zirkuläre Geschäftsmodelle in der öffentlichen Beschaffung gleichberechtigt neben traditionellen, linearen Modellen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen und zur Erläuterung unserer Position stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung.